



NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, 3109

An das
Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Beilagen

PPA-SK-17/001-2018

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Maria Prügl	15635	29. Oktober 2018

Betrifft

Betrifft: Novelle zum Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten,
Begutachtungsverfahren

GZ: BMASGK-71100/0017-VIII/B/7/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ARGE der Patientenanwälte gibt zur KAKuG-Novelle 2018, folgende Stellungnahme ab; gleichzeitig wurde diese Stellungnahme elektronisch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt:

Die organisationsrechtlichen Änderungen (insbesondere Z1 und Z2.) werden ausdrücklich begrüßt, da dies zu einer notwendigen Flexibilisierung und besseren Anpassung an die regionalen Versorgungsbedürfnisse im Bereich der Krankenanstaltenplanung und der Versorgung führen wird. Gleichzeitig wird aber das bisher für die PatientInnen gut überschaubare und verständliche System neu geordnet und komplexer. Es wird daher angeregt eine intensive Information der Bevölkerung durchzuführen, damit nicht Fehlleitungen und Fehlsteuerungen resultieren.

Besonders begrüßt werden die neuen Regelungen über die laufenden Aufzeichnungen von nosokomialen Infektionen und besonders die bundesweite Erfassung. Es ist höchst an

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft - NÖ Patienten-Entschädigungsfonds

A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 13

Telefon: (02742) 9005 - 15575, Telefax: (02742) 9005 - 15660

Email: post.ppa@noel.gv.at, www.patientenanwalt.com

www.noel.gv.at/datenschutz

der Zeit, dass der Beschluss der Bundeszielsteuerungskommission aus dem Jahr 2016 in den rechtlichen Rahmenbedingungen umgesetzt wird.

Die Patientenanwälte sollten in geeigneter Form in diese Informationen eingebunden werden.

Die Bestimmungen über die Einbeziehung von externen Personen von Opferschutzgruppen sollten so ergänzt werden, dass ein Vertreter aus dem Bereich der Patientenanwaltschaft auf jeden Fall einzubeziehen ist. In diesem Zusammenhang ersuche wir auch um eine einheitliche Terminologie der Bezeichnung der Patientenanwaltschaften gemäß KAGuG.

Die einzelnen Stellungnahmen der Patientenanwaltschaften Kärnten, Tirol und Vorarlberg sind angeschlossen.

Ergeht an:

1. Nationalrat, Konsumentenschutz

2. Herr Dr. Gerald Bachinger

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Gerald B a c h i n g e r



Amtssigniert, SID2018101095925
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Tiroler Patientenvertretung

Mag. Birger Rudisch

Telefon +43 512 508 7700

Fax +43 512 508 747705

patientenvertretung@tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Niederösterreichische Patienten- und
Pflegeanwaltschaft
z.H. Herrn HR Dr. Gerald Bachinger
per E-Mail an: gerald.bachinger@noel.gv.at

Stellungnahme - KAKuG-Novelle 2018

Geschäftsziel - bei Antworten bitte angeben

TPV-R-2050/19-2018

Innsbruck, 05.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus Sicht der Tiroler Patientenvertretung wird zum Ersuchen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vom 21. September 2018, Zahl BMASGK-71100/0017-VIII/B/7/2018, folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Zwar erweist sich der Zweck der Neuregulierung von Organisations- und Betriebsformen, welcher eine größtmögliche Transparenz und Rechtssicherheit darstellt, als vorteilhaft. Dennoch darf nicht übersehen werden, dass die erweiterte Möglichkeit einer modularen Zusammensetzung der Krankenanstalten und mehr Flexibilität bei der Gestaltung einer auf den regionalen Bedarf abgestimmten Angebotsstruktur auch die Gefahr der Ungewissheit für Patientinnen und Patienten mit sich bringt, da allenfalls Unsicherheiten hinsichtlich des jeweiligen Angebots einer Krankenanstalt entstehen könnten. Es ist daher zu fordern, dass die Patientinnen und Patienten offensive darüber informiert werden, welche Strukturen in der jeweiligen Anstalt bzw. Abteilung vorhanden sind.

Im Gesetzesentwurf sollte – dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung folgend - auch der Begriff der Patientenvertretung des § 11e einheitlich verwendet werden.

Zu § 8a Abs. 6 bis 8:

Eine ausdrückliche Festlegung und Vorschreibung der Durchführung von Aufzeichnungen über nosokomiale Infektionen ist sicherlich im Interesse der Patientinnen und Patienten. In diesem Zusammenhang wäre jedoch auch eine Zusammenarbeit mit den Patientenvertretungen (§11 e) begrüßenswert, da sich Patientinnen und Patienten regelmäßig mit dem Vorwurf an die Patientenvertretungen wenden, dass ihnen aufgrund von Infektionen mit Krankenhauskeimen ein Schaden entstanden ist. Vor allem im Hinblick auf allfällige Schadenersatzansprüche sollte es zu einer Berichtspflicht gegenüber bzw. zur Weitergabe der elektronischen Aufzeichnungen an die Patientenvertretungen kommen, da sich möglicherweise ein Verschulden aus organisatorischen Vorgehensweisen herleiten lassen kann, wenn binnen eines bestimmten Zeitraumes gehäuft Fälle einer nosokomiale Infektion auftreten. Ferner sollte den Patientenvertretungen mitgeteilt werden, welche Maßnahmen die Leitung der Krankenanstalt zur Abhilfe und Prävention nosokomialer Infektionen plant bzw. vorsieht und welche im konkreten Fall umgesetzt wurden. Auch sollte festgelegt werden, dass die Krankenanstalten die aufgezeichneten Daten über nosokomiale Infektionen nicht nur dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerium jährlich zu übermitteln haben, sondern auch den Patientenvertretungen. Dabei liegt unsererseits das Augenmerk auf einer allfälligen Schadenersatzabwicklung unter Berücksichtigung der präventiven und interventiven Maßnahmen durch die betroffene Krankenanstalt.

Zu § 8e Abs. 8:

Die Einbeziehung der Patientenvertretungen bei einem Verdachtsfall eines sexuellen Übergriffs oder einer körperlichen Misshandlung eines Pfleglings durch Anstaltspersonal ist begrüßenswert. Dennoch sollte die Einbeziehung der Patientenvertretungen nicht, wie im Gesetzestext angedacht, als Möglichkeit herangezogen werden, sondern sollte es vielmehr verbindlich festgelegt werden, dass es zu einer Einbeziehung der Patientenvertretungen kommen muss, wenn es der/die Betroffene wünscht. Dazu ist jedoch auch ein verpflichtender Hinweis an den/die Betroffene unabdingbar notwendig. Ansonsten könnte dies von Seiten der Anstalten zu einer unerwünschten Vorauswahl der hinzuziehenden externen Personen kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Birger Rudisch

Tiroler Patientenvertretung

Stellungnahme zur Änderung des Kranken- und Kuranstaltengesetzes

Feldkirch, 08.10.2018

§ 8a

Dort wird normiert, dass in jeder Krankenanstalt über nosokomiale Infektionen Aufzeichnungen zu führen sind.

Es wäre von Interesse, wenn die Patientenanwaltschaften eingebunden werden. Nicht nur die Information, auf welchen Abteilungen Häufungen aufgetreten sind, sondern auch welchen Zeitraum betreffend. Immer wieder sprechen Patienten vor, die „einen zusätzlichen Schaden“ durch im Krankenhaus erworbene Infektionen erleiden. Es wäre für die Schadensabwicklung wesentlich einfacher, wenn wir wüssten, ob es gerade in einem gewissen Zeitraum eine Häufung gibt (Frage des Organisationsverschuldens).

Auch wäre die Information für die Beratung vorteilhaft, wenn wir wissen würden, welche Maßnahmen zur Abhilfe und Prävention in die Wege geleitet werden.

Wenn schon keine aktive Teilnahme möglich ist, sollten entsprechende Detailinformationen an uns übermittelt werden.

§ 8e

Dort wird Folgendes vorgesehen: „..., etwa aus dem Bereich der Patientenanwaltschaften, beizuziehen.“

Meiner Ansicht muss das Wort „etwa“ gestrichen werden. Es bleibt ansonsten den einzelnen Rechtsträgern offen, welche externe Person oder Institution beigezogen wird. Dies ist nicht nur einer Vereinheitlichung hinderlich, sondern es bleibt den Trägern überlassen, „unbequeme Institutionen“ auszuschließen.

Alexander Wolf
Patientenanwalt

Telefon 0 55 22 81 55 3
Telefax 0 55 22 81 55 3 15

Patientenanwalt
für das Land Vorarlberg

Mag. Alexander Wolf
Marktplatz 8
6800 Feldkirch

DVR 10 59 69 6

www.patientenanwalt-vbg.at
anwalt@patientenanwalt-vbg.at

Patientenanwalt

Bachinger Gerald (Patientenanwalt)

Von: Abt5 Patientenanwalt <Abt5.Patientenanwalt@ktn.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 24. Oktober 2018 18:19
An: Bachinger Gerald (Patientenanwalt); Abt1 Verfassung
Cc: WURZER Günther
Betreff: Stellungnahme – KAKuG-Novelle 2018

Sehr geehrter Herr Dr. Bachinger,

seitens der Patienten-anwaltschaft Kärnten wird zum Begutachtungsentwurf der KAKuG-Novelle 2018 vom 21.9.2018, Zahl: BMASGK-71100/0017-VIII/B/7/2018 folgende Stellungnahme abgegeben.

§ 8a Abs. 6 bis 8

Begrüßt wird, dass Krankenanstalten künftig Aufzeichnungen über nosokomiale Infektionen führen müssen und diese an das zuständige Bundesministerium anonymisiert und regelmäßig weiterzuleiten haben. Die Öffentlichkeit wird an diesen Daten sehr interessiert sein und wird angeregt daher auch die Veröffentlichung der Daten zu regeln einschließlich der Bewertung der sachgerechten Schlussfolgerungen und der Maßnahmen zur Abhilfe und Prävention.

Zu § 8e Abs. 8

Auch die Regelung, dass die Opferschutzgruppe eine unabhängige externe Person beizuziehen hat, wird begrüßt, aber die Regelung ist zu unbestimmt. Es soll eindeutig festgelegt werden, dass die jeweilige Patientenvertretung beizuziehen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Dr. Angelika Schiwek
Patientenanwältin

 **Patienten-
anwaltschaft**
Kärnten

Völkermarkter Ring 31
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 (0) 50536 – 57102
Fax: +43 (0) 50536 – 57100
E-Mail: patientenanwalt@ktn.gv.at
www.patientenanwalt-kaernten.at